

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR KREISENTWICKLUNG - ÖFFENTLICH -

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 25.02.2026
Beginn:	15:28 Uhr
Ende:	16:06 Uhr
Ort:	in Raum 100A im 1. Stock des Landratsamtes Schweinfurt (Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

Lfd. Nr.	TOP	Bezeichnung
151	1	Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025 Vorlage: LR 2/003/2026
--	2	Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
152	3	Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Notwendige Vorabbekanntmachungen für das Jahr 2026 im Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr des Landkreises Schweinfurt Vorlage: SG 12/003/2026
--	4	Verschiedenes

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, eröffnet um 15:28 Uhr die öffentliche Sitzung und begrüßt alle Anwesenden.

Lfd. Nr.151	TOP 1
Genehmigung der Niederschrift der jüngsten öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025	

Sachverhalt:

Die Niederschrift zur letzten Sitzung wurde im Nachgang im Ratsinformationssystem zur Einsicht eingestellt.

Beschluss:

Das Gremium genehmigt die Niederschrift zu seiner öffentlichen Sitzung vom 18.11.2025.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Lfd. Nr.--	TOP 2
Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind	

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

Lfd. Nr.152	TOP 3
Kreisentwicklung, Regionalmanagement; Notwendige Vorabbekanntmachungen für das Jahr 2026 im Linienverkehr und Linienbedarfsverkehr des Landkreises Schweinfurt	

Sachverhalt:

Herr Graber, Arbeitsbereichsleitung 12.3 – Öffentliche Mobilität, Sachgebiet 12 – Kreisentwicklung, Regionalmanagement, trägt den Sachverhalt mittels der in der Anlage beigefügten Präsentation, welche der vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurde, vor.

Beschluss:

Der Ausschuss für Kreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt, die Verwaltung zu ermächtigen, die im Sachverhalt dargestellten Vorabbekanntmachungen zur Durchführung rechtssicherer, sich anschließender Vergabefahren im Linien- und Linienbedarfsverkehr, im europäischen Amtsblatt gemäß den Vorgaben der VO EG 1370/2007 zu veröffentlichen.

Der Ausschuss für Kreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt, dafür weitere insgesamt nicht im Haushalt vorhandene Verpflichtungen in der Zeit vom 01.05.2028 bis 31.10.2038 in Höhe von 6,6 Millionen Euro (Ausschreibung von callheinzSüd) einzugehen.

Modifizierende Beschlussfassungen sind im Nachgang durch die jeweils zuständigen Gremien möglich.

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Lfd. Nr.--	TOP 4
Verschiedenes	

--

Da keine Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Gremiums vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.

Florian Töpfer
Landrat

Tanja Dannhäuser
Schriftführung



VORABBEKANNTMACHUNGEN

FÜR DAS JAHR 2026 IM LINIENVERKEHR UND
LINIENBEDARFSVERKEHR DES LANDKREISES SCHWEINFURT

SACHVERHALT

- Die Genehmigung für die Interimsvergabe zum Linienverkehr Los 1 (nord) - Linien 210 (SW- Bad Königshofen), 212 (SW-Rannungen), 213 (SW- Maßbach), 214 (SW- Reichmannshausen), 218 (Schulverkehr Schonungen) enden am 31.07.2027. An diesem Verkehr sind die Aufgabenträger Landkreise Rhön-Grabfeld und Bad Kissingen beteiligt.
- Im Laufe des Jahres 2028 laufen die folgenden Genehmigungen für Linienverkehre und Linienbedarfsverkehre (callheinz) aus, für die der Landkreis Schweinfurt teilweise zuständig ist:
 - Die Genehmigung der Linie 225 – ehemals 9308 – (Gerolzhofen- Volkach-Gaibach-Münsterschwarzach) endet am 31.05.2028. Hier ist der Aufgabenträger Landkreis Kitzingen mit beteiligt.
 - Die Genehmigung des Linienbedarfsverkehrs callheinz 222 (süd) endet am 30.04.2028. An diesem Verkehr ist der Aufgabenträger Landkreis Kitzingen mit beteiligt.
 - Die Genehmigungen der Linien der Stadtwerke Schweinfurt, die zum Teil in den Landkreis ausbrechen, enden am 31.10.2028. Diese Verkehre wurden unter der Federführung der Stadt Schweinfurt gemeinsam vergeben.

SACHVERHALT

- Nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 ergreift jede zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass spätestens ein Jahr vor Einleitung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens oder ein Jahr vor der Direktvergabe mindestens die folgenden Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden:
 - a) der Name und die Anschrift der zuständigen Behörde;
 - b) die Art des geplanten Vergabeverfahrens;
 - c) die von der Vergabe möglicherweise betroffenen Dienste und Gebiete;
 - d) der geplante Beginn und die geplante Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- Zuständige Behörden im Sinne dieser Vorschrift sind die beteiligten Aufgabenträger (siehe oben), die sich über den Inhalt der Buchstaben b) bis d) vor Veröffentlichung der Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union verständigen müssen.
- Insbesondere mit dem Buchstaben c) sind letztlich auch Kosten verbunden, die in den Haushaltsjahren ab Beginn der neuen Genehmigungslaufzeiten haushaltswirksam werden und zu Ausgaben führen.

VORABBEKANNTMACHUNG LOS 1 (NORD)

SACHVERHALT

- Auf Grund von sehr hohen Kosten, wurde dieses Los nur bis 31.07.2027 mit der Maßgabe vergeben, vertragliche Einsparmöglichkeiten in Höhe von 10 % nach Vergabe sofort zu realisieren und nach weiteren Einsparmöglichkeiten zu suchen.
- Um den Verkehr im Sommer 2026 ausschreiben zu können, muss ein entsprechender Beschluss zur Vorabbekanntmachung durch die beteiligten Aufgabenträger gefasst werden. Der Landkreis Haßberge, der den geringsten Anteil an dem Verkehr hat, signalisierte in einer Besprechung, dass er sich nicht mehr an dem Verkehr beteiligen wird. Hinsichtlich des Landkreises Bad Kissingen kann davon ausgegangen werden, dass der jetzige Leistungsumfang auf Grund der notwendigen Fahrten im Schulverkehr beibehalten wird.
- Es ist jedoch insbesondere unklar, ob es zu einer weiteren Beteiligung des Landkreises Rhön-Grabfeld an der Ausschreibung kommt. Davon insbesondere betroffen wäre die Verbindung zwischen Schweinfurt und Bad Königshofen über Üchtelhausen und Stadtlauringen der Linie 210, die derzeit als Hauptlinie mit stündlicher Verbindung im Nahverkehrsplan vorgesehen ist.

VORABBEKANNTMACHUNG LOS 1 (NORD)

SACHVERHALT

- Nach Aussage der Arbeitsebene ist bereits klar, dass der Landkreis Rhön-Grabfeld, sich nicht an einem Stundentakt beteiligen wird.
- Die Beteiligung des Landkreises Rhön-Grabfeld an einem Zweistundentakt steht von dort derzeit unter dem Vorbehalt, dass die Linie 210 als sogenannte landesbedeutsame Buslinie eine Sonderförderung durch den Freistaat Bayern erhält. Diese landesbedeutsamen Buslinien sollen möglichst Direktverbindungen zwischen zwei Zentren (Schweinfurt- Bad Königshofen) schaffen, die geeignet sind, Reisezeiten ähnlich einem Bahnverkehr zu ermöglichen. Dazu müssen u.a. Änderungen am Fahrplan vorgenommen werden (Schulverkehr muss aus der Linie herausgenommen werden), damit die Voraussetzungen erfüllt sind.
- Diese Änderungen ließen sich planerisch herstellen, aber es bleibt dennoch fraglich, ob sich der Landkreis Rhön-Grabfeld beteiligen wird. Grund dafür ist, dass eine Besprechung auf Arbeitsebene zwischen den Landkreisen, der Regierung von Unterfranken und dem Ministerium sowie der Bayerischen Eisenbahngesellschaft ergeben hat, dass auf Grund der Haushaltslage des Staatshaushaltes eine Förderung nicht garantiert werden kann. Dies betrifft sowohl die Frage ob überhaupt gefördert wird als auch die Frage nach der Dauer der Förderung. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist von der Regierung von Unterfranken hierzu ausgesprochen.

VORABBEKANNTMACHUNG LOS 1 (NORD)

SACHVERHALT

- Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Richtlinie zum Förderprogramm Ergänzender Nahverkehrsangebote zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum mit bedarfsorientierten Bedienformen des allgemeinen ÖPNV und Pilotprojekten landkreisübergreifender Expressbusverbindungen im Omnibusverkehr (ErNa). Dabei ist unklar, ob einer vierjährigen Anschubfinanzierung sich eine weitere Förderung anschließt. In der Besprechung mit den Vertretern des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) wurde klargemacht, dass die Förderung sich nach vorhandenen Haushaltsmitteln richtet, diese derzeit nicht klar sind, ein Rechtsanspruch nicht besteht und dass die örtlichen Aufgabenträger prinzipiell zu 100% das Risiko der Finanzierung tragen.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist von der Regierung von Unterfranken auf Antrag des Landkreises Schweinfurt zu der Förderung zwar ausgesprochen, diese Erlaubnis mit der Maßnahme zu beginnen sagt jedoch nichts darüber aus, ob später eine Förderung tatsächlich gewährt wird.
- Gleichwohl drängt die Zeit für eine Vorabbekanntmachung und eine rechtssichere Vergabe, die auch die Förderkriterien erfüllt, ist nur unter Einhaltung der europarechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie der kommunal- und vergaberechtlichen Vorgaben möglich.

VORABBEKANNTMACHUNG LOS 1 (NORD)

SACHVERHALT

- Es wird daher vorgeschlagen, baldmöglichst eine Vorabbekanntmachung nach den Mindestvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu veröffentlichen, in der noch keine detaillierten Angaben über den konkreten Leistungsumfang bekannt gemacht werden, die über den reinen Schülerverkehr hinaus gehen. Eine Abweichung von den Vorgaben der Vorabbekanntmachung hin zu einem erweiterten Leistungsumfang ist in der Ausschreibung möglich.
- Voraussetzung dafür ist, dass auch die anderen beteiligten Aufgabenträger wie der Landkreis Bad Kissingen und der Landkreis Rhön-Grabfeld entsprechende Beschlüsse einholen, soll Los 1 auch über die Landkreisgrenzen des Landkreises Schweinfurt hinaus in den Zuständigkeitsbereich der anderen Aufgabenträger gefahren werden, was verkehrlich sinnvoll wäre.
- In Vorbereitung der Ausschreibung (insbesondere hinsichtlich der Leistungsbeschreibung) muss versucht werden, hier ein verbindliches Abstimmungsergebnis mit den anderen Aufgabenträgern zu erreichen, über das vom zuständigen Gremium erneut beschlossen werden muss, weil sich nur so auch die finanziellen Verpflichtungen für den einzelnen Aufgabenträger tatsächlich konkretisieren lassen. Diese sind derzeit nur sehr vage darstellbar, da sich der Leistungsumfang unter diesen Voraussetzungen derzeit n i c h t konkretisieren lässt.

VORABBEKANNTMACHUNG LOS 1 (NORD)

SACHVERHALT

- Es wird sehr grob geschätzt, dass der Schülerverkehr im Los 1 bis zu 50 % der Leistung ausmacht. Geschätzt würden so ca. jährlich 2,3 Mio. Euro zu verauslagen sein, von denen der Landkreis Schweinfurt ca. 77 % und damit 1,78 Mio. Euro zu tragen hätte. Für eine Laufzeit von 10 Jahren sind für diesen Mindestumfang Ermächtigungen von 17,8 Mio. Euro erforderlich. Die tatsächlichen Ausgaben liegen bei einer geschätzten Erlösquote von ca. 40% bei 10,7 Mio. Euro für 10 Jahre oder jährlich bei ca. 1,07 Millionen Euro ab August 2027. Aus dem Beschluss des Kreistages vom 10.12.2024 verbleiben für das Los 1 noch weitere Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22,4 Mio. €, so dass derzeit keine weiteren Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden müssen.
- Wenn nur die Mindestleitung gefahren wird, können sich die Ausgaben für das Los 1 gegenüber den jetzigen Ausgaben erheblich reduzieren.
- Sollten sich die Aufgabenträger auf ein höheres Leistungsniveau verständigen, so ist ein Beschluss ggf. entsprechend anzupassen.

VORABBEKANNTMACHUNG STADTVERKEHR

SACHVERHALT AUSBRECHENDE LINIEN DER STADTWERKE SCHWEINFURT

- Die Genehmigungen der Linien der Stadtwerke Schweinfurt, die zum Teil in den Landkreis ausbrechen, enden am 31.10.2028. Diese Verkehre wurden unter der Federführung der Stadt Schweinfurt gemeinsam vergeben.
- Auch hier ist eine Vorabbekanntmachung nach der VO EG 1370/2007 erforderlich, auch wenn geplant ist, dass diese Verkehre erneut an die Stadtwerke Schweinfurt im Wege der Direktvergabe vergeben werden sollen. Es besteht Einigkeit mit dem Aufgabenträger Stadt Schweinfurt, dass sowohl Stadt als auch Landkreis Schweinfurt diese Direktvergabe als Gruppe von Behörden durchführen und so zu einer gemeinsamen Vergabe gelangen.
- Bislang ist der Landkreis Schweinfurt auf Grund der Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, mit dem die Betrauung der Stadtwerke durch Stadt und Landkreis vorgenommen wurde, nicht an den Kosten des Stadtverkehrs und der ausbrechenden Linien beteiligt. Siehe auch Beschluss des Kreisausschusses vom 18.10.2016. Es ist auf Grund von Vorgesprächen mit der Stadt Schweinfurt nicht davon auszugehen, dass die Stadt Schweinfurt diese Praxis in Zukunft weiter so fortführen wird. Allerdings stehen auch noch keine Einzelheiten in der Ausgestaltung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, mit dem die weitere Betrauung der Stadtwerke Schweinfurt stattfinden soll, fest.

VORABBEKANNTMACHUNG STADTVERKEHR

SACHVERHALT AUSBRECHENDE LINIEN DER STADTWERKE SCHWEINFURT

- Es besteht Einigkeit zwischen den Aufgabenträgern, dass nach Möglichkeit Synergien zwischen den beiden Netzen der Stadt und des Landkreises nutzbar gemacht werden sollen. Diese beiden Netze sind, anders als in 2018, nunmehr in einen Verkehrsverbund eingebunden, so dass zum Beispiel der einheitliche Tarif der Nahverkehrs Mainfranken GmbH in den Linien 100 (Stadt) und 200 (Landkreis), bzw. der Regionalbahnen gilt. Im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Nutzen beider Aufgabenträger ist es erforderlich, hier zu einem möglichst aufeinander abgestimmten Angebot zu gelangen.
- Derzeitiger Stand des Verfahrens ist es, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorbereitet und die rechtliche Beratung unter Federführung der Stadt Schweinfurt dazu ausgeschrieben werden soll. Hier ist mit Kosten in Höhe von ca. 30.000 € für den Landkreis zu rechnen, die im Haushalt für das Jahr 2026 eingeplant sind.

VORABBEKANNTMACHUNG CALLHEINZ SÜD

SACHVERHALT

- Callheinz Süd wurde als Probeverkehr für bedarfsorientierte Bedienformen zusammen mit dem Landkreis Kitzingen konzipiert und ging mit der sog. freefloating-Konzeption ab dem 01.05.2023 an den Start. Es besteht breite Einigkeit in der Öffentlichkeit, dass die Konzeption von callheinz in der vorliegenden Form als Erfolg angesehen werden kann. Inzwischen wurde das Konzept mit der Marke callheinz im gesamten Verkehrsverbund Mainfranken übernommen und wird von der Bevölkerung sehr gut angenommen, was die Nutzungszahlen belegen. In der Neukonzeption des Nahverkehrs im Landkreis Schweinfurt ab 15.12.2025 spielt callheinz im „atmenden System“ als Zu- und Abbringer dort eine tragende Rolle, wo sich Linienverkehr auf Grund schwacher und disperser Nachfrage wirtschaftlich nicht darstellen lässt.
- Callheinz ist in ländlichen Gebieten insbesondere auch wegen der Nutzungsmöglichkeit des Deutschlandtickets ein Erfolg. Die Genehmigung von callheinz süd läuft zum 30.04.2028 aus. Soll callheinz süd fortgeführt werden, so ist eine entsprechende Vorabbekanntmachung erforderlich.

VORABBEKANNTMACHUNG CALLHEINZ SÜD

SACHVERHALT

- Mit dem Landkreis Kitzingen wurden auf Arbeitsebene Vorgespräche geführt. Callheinz wird für viele Fahrten von z. B. Volkach nach Gerolzhofen genutzt. Deswegen ist es dem Landkreis Kitzingen ein Anliegen, diesen beizubehalten. Der Landkreis Kitzingen wünscht sich allerdings, die Vorabbekanntmachung erst mit dem neuen Kreistag beschließen zu lassen (voraussichtlich im Mai). Über das Konzept möchte sich der Landkreis Kitzingen im Vorfeld mit uns austauschen, da dort über einen reinen Zubringerverkehr bei sich auf die Stammlinien nach Wiesentheid, Volkach, Gerolzhofen, ggf. ohne free floating, nachgedacht wird. Dies würde gegenüber der bisherigen Konzeption eine wesentliche Änderung bedeuten, die derzeit nicht mit den Planungen des Landkreises Schweinfurt übereinstimmt, da bei uns das freefloating beibehalten werden soll.
- Es ist bei callheinz süd ohne Erlöse, Zuschüsse und Förderungen mit ca. 1,1 Mio. Euro Kosten zu rechnen. Davon entfallen auf den Landkreis Schweinfurt bei gemeinsamer Aufgabenerledigung mit dem Landkreis Kitzingen derzeit 60 %. Dies sind ca. 660 TSD Euro. Es sind für eine 10jährige Laufzeit Ermächtigungen ab Mai 2028 in Höhe von 6,6 Mio. Euro erforderlich. Netto wird mit jährlichen Kosten in Höhe von 462 TSD Euro gerechnet.

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORABBEKANNTMACHUNGEN

- Maßnahmen, durch die finanzielle Verpflichtungen in späteren Jahren entstehen können, müssen grundsätzlich im Haushalt berücksichtigt werden.
- Bei Maßnahmen, durch die im Haushalt nicht vorgesehene Verpflichtungen zu Leistungen des Landkreises entstehen können, ist Art. 60 Abs. 2 LkrO zu beachten. Danach gelten in solchen Fällen die Regelungen für außer-/überplanmäßige Ausgaben analog, d. h. Verpflichtungen dürfen nur eingegangen werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 60 Abs. 1 LkrO erfüllt sind.
- Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn
 - a. die Unabweisbarkeit der Ausgabe gegeben ist und
 - b. die Deckung gewährleistet ist.
 - c. Beschlüsse der zuständigen Kreisgremien vorliegen, wenn die Ausgaben erheblich sind
- Die Unabweisbarkeit der Ausgabe ist gegeben, weil u.a. die Schülerverkehre zu den weiterführenden Schulen von den Maßnahmen betroffen sind. Auf den Transport von Schülerinnen und Schülern mit dem ÖPNV besteht i.d.R. ein Rechtsanspruch.

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORABBEKANNTMACHUNGEN

- Die Deckung der Ausgaben ist derzeit nicht gewährleistet, weil diese insoweit aktuell nicht in der Haushaltsplanung enthalten sind.
- Es sind deswegen entsprechende Beschlüsse zur haushaltsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgaben durch die zuständigen Gremien zu treffen.
- Auf Grund der Erheblichkeit und der vrsl. Dauer der entstehenden Verpflichtungen ist der Kreistag für die Beschlussfassung zuständig (siehe § 29 Abs. 2 Nr. 5 GeschO-KT).

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT

HAUSHALTSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT DER VORABBEKANNTMACHUNGEN

- Es werden insgesamt zum gegenwärtigen Stand die nachfolgenden Verpflichtungen für Los 1 (Nord) und callheinz süd erwartet:
 - Los 1 (Nord): Ab 01.08.2027 vrsl. bis 31.07.2037 brutto ohne Erlöse und Zuschüsse bzw. Zuweisungen 17,8 Mio. Euro. Dieser Betrag stellt den Mindestumfang dar und ist anzupassen, wenn ein höheres Leistungsniveau als der Schülerverkehr von den Aufgabenträgern gewünscht wird. Dafür sind bereits Ermächtigungen in Höhe von 22,4 Mio. Euro aus dem Kreistagsbeschluss vom 10.12.2024 vorhanden.
 - callheinz süd: Ab 01.05.2028 bis vrsl. 30.04.2038 ohne Zuschüsse und Zuweisungen 6,6 Mio. Euro. Dieser Betrag geht vom bisherigen Leistungsumfang aus. Die Konzeption muss noch mit dem Landkreis Kitzingen abschließend besprochen werden. Der Landkreis Kitzingen möchte eine Vorabbekanntmachung erst durch den neuen Kreistag vrsl. im Mai 2026 beschließen lassen.
 - Insgesamt wird für diese anstehende Vorabbekanntmachung, für die noch keine Ermächtigung vorhanden ist, in der Zeit vom 01.05.2028 bis 31.10.2038 Verpflichtungen in Höhe von 6,6 Millionen Euro ohne die Absetzung von Erlösen, Zuweisungen und Zuschüssen erwartet.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Ausschuss für Kreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt, die Verwaltung zu ermächtigen, die im Sachverhalt dargestellten Vorabbekanntmachungen zur Durchführung rechtssicherer, sich anschließender Vergabefahren im Linien- und Linienbedarfsverkehr, im europäischen Amtsblatt gemäß den Vorgaben der VO EG 1370/2007 zu veröffentlichen.

Der Ausschuss für Kreisentwicklung empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt, dafür weitere insgesamt nicht im Haushalt vorhandene Verpflichtungen in der Zeit vom 01.05.2028 bis 31.10.2038 in Höhe von 6,6 Millionen Euro (Ausschreibung von callheinz Süd) einzugehen.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

